

Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach

Aufgrund der §§5 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl S. 342) und der §§ 1 bis 5a und 9,10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl I S. 434) und in Ausführung der Friedhofsordnung vom 21.05.1992 und der Satzung zur Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 22.05.2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 18.12.2003 folgende

Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung vom 22.05.2003 zur Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1a-d wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen/Trauerhallen

Für die Benutzung der Leichenhallen/Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag | 18 EUR |
| b) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 36 EUR |
| c) für die Benutzung der Trauerhallen | 36 EUR |
| d) für das Reinigen der Trauerhallen | 36 EUR |

Artikel 2

§ 10 Abs. 1,2 und 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 10 Bestattungsgebühren/Umbettungsgebühren

1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes
- vom 5. Lebensjahr ab | 660 EUR |
| in einem Tiefengrab | nach Aufwand |
| b) eines Kindes
- unter 5 Jahren | 204 EUR |
| in einem Tiefengrab | nach Aufwand |

2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden je Urne folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) in einem Reihengrab, Familiengrab oder auf dem anonymen Gräberfeld | 120 EUR |
| b) in einer Grabstätte in der Urnenwand auf dem Friedhof Brensbach | 78 EUR |
| c) Für jede Verschlussplatte in der Urnenwand | 78 EUR |

Die Beschriftung der Platte ist einheitlich nach Maßgabe der Gemeinde zu gestalten.

- | | |
|-----------------------|--------------|
| 3) Umbettungsgebühren | nach Aufwand |
|-----------------------|--------------|

Artikel 3

§ 11 Abs. 1,2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen

1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) für Familiengräber gemäß § 12 der Friedhofsordnung | |
| (1.) für zwei Grabstellen | 480 EUR |
| (2.) für jede weitere Grabstelle | 240 EUR |
| b) für Reiheneinzelgräber für eine Grabstelle 2,00x 1,00 m | 240 EUR |
| c) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 120 EUR |
| d) für die Überlassung eines Einzelurnengrabes auf dem Friedhof Wersau und auf dem anonymen Gräberfeld auf dem Brensbacher Friedhof | 120 EUR |
| e) für die Überlassung eines Familienurnengrabes auf dem Friedhof Wersau | 240 EUR |

2) Nach Ablauf der in § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit kann für die Grabstätte ein weiteres Nutzungsrecht für 30 Jahre erworben werden. Die Höhe der Gebühren werden entsprechend Abs. 1 festgesetzt.

Artikel 4

§ 12 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in der Urnenwand auf dem Friedhof Brensbach

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in der Urnenwand auf dem Friedhof Brensbach auf 20 Jahre sind zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| je Urnenbox (beinhaltet zwei Urnenplätze) | 240 EUR |
| Für die notwendige Verlängerung bis zu Erreichung der Ruhefrist von 20 Jahren sind zu entrichten | |
| je Verlängerungsjahr | 6 EUR |

Artikel 5

§ 13 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 13 Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

- | | |
|---------------------|---------|
| bei Familiengräbern | 270 EUR |
| bei Reihengräbern | 135 EUR |

Artikel 6

Die Änderungen nach Artikel 1 bis 5 treten mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brensbach ,den 23.01.2004

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird mit hier bescheinigt, das vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach in den Brensbacher Nachrichten Nr. 4 am 23.01.2004 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 23.01.2004

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)